

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00195 vom 22. Juli 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00195

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00195 du 22 juillet 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00195 del 22 luglio 2021

Regeste

Administrativuntersuchung (Ausstand) | Die Anfechtung eines Zwischenentscheids betreffend den Ausstand ist ausgeschlossen, wenn gegen den Endentscheid kein Rechtsmittel offensteht. In diesem Sinn steht die Beschwerde gegen einen Entscheid betreffend Ausstand namentlich dann nicht offen, wenn das Ausstandsgesuch - wie hier - ein Verfahren betrifft, das nicht mit einer Anordnung im Sinn von § 19 Abs. 1 lit. a VRG abgeschlossen werden kann (zum Ganzen E. 2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Die streitgegenständliche Administrativuntersuchung betrifft den Beschwerdeführer in seiner Stellung als Arbeitnehmer der ZHdK, weshalb von einer personalrechtlichen Streitigkeit im Sinn von § 65a Abs. 3 VRG auszugehen ist. Mangels grosser Tragweite der Angelegenheit (vgl. zu diesem Hilfskriterium bei Fällen ohne Streitwert VGr, 22. Juli 2021, VB.2020.00607, E. 5 mit Hinweisen) sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG nur zulässig, wenn es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit handelt (Art. 83 lit. g e contrario BGG). Vermögensrechtlicher Natur sind Streitigkeiten dann, wenn mit ihnen vordringlich wirtschaftliche Interessen verfolgt werden (vgl. hierzu Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2018, Art. 83 BGG N. 169 f.). Soweit es sich vorliegend nicht um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt, lässt sich nur subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.